

Begründung
zur
1. Änderung "Windkraft"
des Flächennutzungsplans
der Verbandsgemeinde
Bruchmühlbach-Miesau

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Fassung:
Endfassung - Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
1.	Aufstellungsbeschluss, Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung "Windkraft" des Flächen-nutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Mieau	4
2.	Verfahrensübersicht	6
3.	Rechtsgrundlagen	7
II.	Ziele und Gründe für die 1. FNP-Änderung sowie planerische Vorgaben	9
1.	Ziele und Gründe für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans	9
2.	Planerische Vorgaben	11
2.1.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	11
2.1.1.	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV).....	11
2.1.2.	Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV)	14
2.2.	Natura 2000-Gebiete (europäische Schutzgebiete)	19
2.3.	Wasserschutzgebiete	20
2.4.	Standortkonzept für Windkraftanlagen.....	21
III.	Planungsgrundsätze	23
1.	Realnutzung im Plangebiet und seiner räumlichen Umgebung	23
2.	Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplans.....	23
3.	Darstellungen der 1. FNP-Änderung	24
3.1.	Konzentrationszone für Windkraftanlagen.....	24
3.2.	Flächen für die Landwirtschaft	26
3.3.	Engere Wasserschutzzone III - nachrichtliche Übernahme	26
4.	Belange des Umweltschutzes	26
4.1.	Eingriff und Ausgleich	26
4.2.	Artenschutz	37
5.	Sonstige Belange.....	40
5.1.	Erschließung.....	40
5.2.	Flugsicherheit.....	41
IV.	Auswirkungen, Abwägung, Bodenordnung	43
1.	Zusammenstellung der Auswirkungen	43

1.1.	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	43
1.2.	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes	45
1.3.	Belange der Nutzung erneuerbarer Energien.....	46
1.4.	Belange der Landwirtschaft	46
2.	Gewichtung und Abwägung.....	46

ANLAGEN 51

- Rechtsverordnung vom 01.09.1997, geändert am 25.02.1998 (Az. 566-311-Bruchmühlbach-Miesau/5) über die Wasserschutzzone auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Langwieden und Mittelbrunn
- Landschaftspflegerische Standortbewertung von Flächen für Windenergieanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn, L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern 2011

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumlicher Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung - Übersichtsplan.....	5
Abbildung 2:	Verfahrensübersicht 1. FNP Änderung	6
Abbildung 3:	Gesamtkarte des ROP IV - Auszug Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hier: ergänzt um Lokalisierung der 1. FNP-Änderung	15
Abbildung 4:	FFH-Gebiete - Übersichtsplan	20
Abbildung 5:	Wasserschutzgebiete - Übersichtsplan.....	21
Abbildung 6:	FNP (Stand: 22.03.2012) - Auszug.....	24
Abbildung 7:	1. FNP-Änderung.....	25

I. Allgemeines

1. Aufstellungsbeschluss, Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung "Windkraft" des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Der Rat der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2012 die erste Änderung ihres Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen, mit dem Ziel eine bereits dargestellte Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen in der Gemarkung der Ortsgemeinde Langwieden in geringem Umfang zu vergrößern.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird unter folgender Bezeichnung geführt:

1. Änderung "Windkraft"

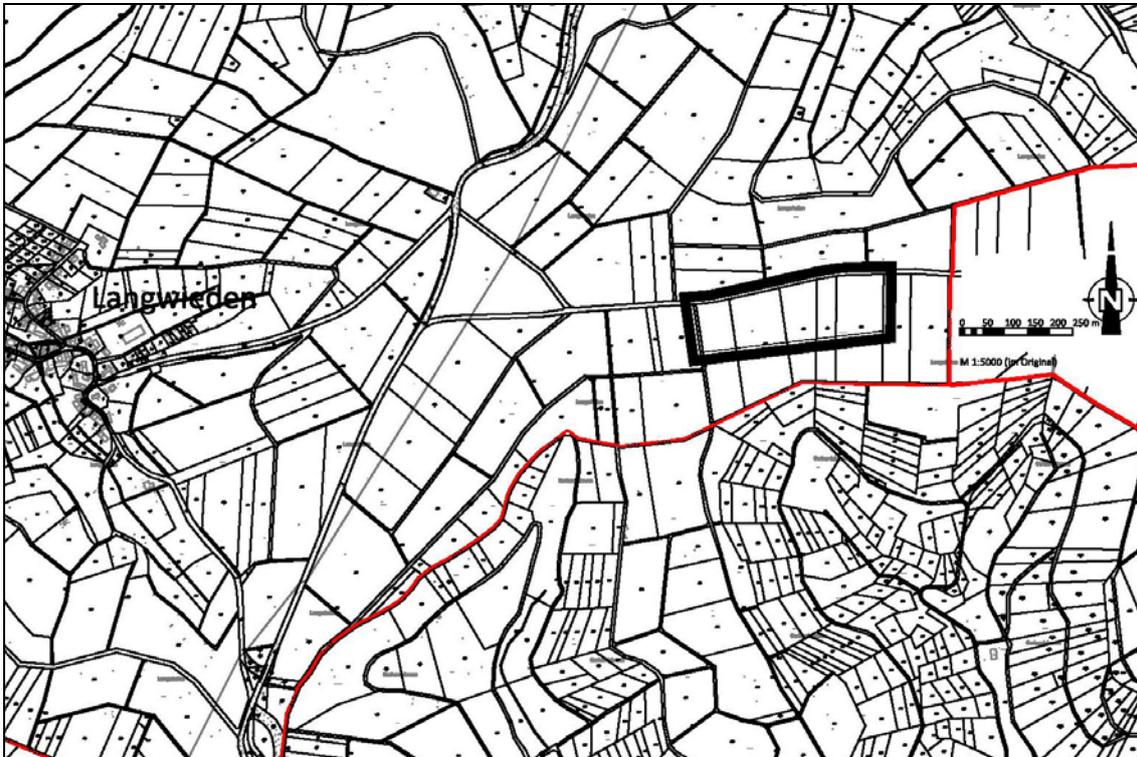
Gesamträumlich betrachtet liegt das Plangebiet im südöstlichen Bereich des Verbandsgemeindegebiets auf der "Sickinger Höhe" in der Gemarkung der Ortsgemeinde Langwieden. Von der Änderung des Flächennutzungsplans (kurz 1. FNP-Änderung) erfasst wird eine Teilfläche der im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bereits dargestellten Konzentrationszone für Windkraftanlagen, die jedoch von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgenommen wurde, da sie nicht Bestandteil der Flächennutzungsplan-Fassungen war, die das förmliche Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB durchlaufen hat.

Vom räumlichen Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung wird eine Fläche von rund 5 ha umfasst. Das Plangebiet liegt südlich der K 66 und erfasst Teilflächen der folgenden Flurstücke in der Gemarkung Langwieden, Am Gerhardsbrunner Bann:

428, 429, 430, 431 und 432.

Der nachstehenden **Abbildung 1** kann der räumliche Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung entnommen werden. Der genaue Verlauf der Plangebietsgrenze geht aus der Planzeichnung hervor.

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung - Übersichtsplan



Entsprechend den Anregungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern, wird für die 1. FNP-Änderung von der Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB Gebrauch gemacht, da die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind:

1. Die Grundzüge der Planung werden durch die Planung nicht berührt. Die im FNP bisher verfolgte Grundkonzeption (landwirtschaftliche Nutzung) wird durch die 1. FNP-Änderung nicht beeinträchtigt. Auf die weitergehenden Ausführungen in [Kap. II.1](#) wird verwiesen.
2. Außerdem werden durch die Planung weder UVP-pflichtige Vorhaben zugelassen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) noch
3. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Auf die Ausführungen in [Kap. II.2.2](#) wird verwiesen.

2. Verfahrensübersicht

Die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erforderlichen Verfahrensschritte zur 1. FNP-Änderung sind nachstehend dokumentiert (vgl. Abbildung 2).

Neben den förmlichen Verfahrensschritten nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Verbandsgemeinde gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG)¹ mit Schreiben vom 16.01.2013 bei der zuständigen Behörde die landesplanerische Stellungnahme abgefragt.

Abbildung 2: Verfahrensübersicht 1. FNP Änderung

Rechtsgrundlagen	Verfahrensschritte	Datum
§ 2 Abs. 1 BauGB	Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans unter Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB	am 09.03.2012
	Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses mit dem Hinweis, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichts, der Angabe von umweltbezogenen Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.	am 24.01.2013
§ 3 Abs. 2 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung	am 07.02.2013
	Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsbeteiligung)	vom 15.02.2013 bis 18.03.2013
§ 4 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden (Behördenbeteiligung)	mit Schreiben vom 04.02.2013
	Beratung über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen	am
	Billigung der Endfassung der 1. FNP-Änderung (Planzeichnung, Begründung)	am
	Ausfertigung	am

¹ Landesplanungsgesetz (LPIG), vom 10. April 2003, zul. geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).

Rechtsgrundlagen	Verfahrensschritte	Datum
	Mitteilung über die Ergebnisse der Beratung	mit Schreiben vom
§ 6 Abs. 1 BauGB	Vorlage der 1. FNP-Änderung zur Genehmigung	mit Schreiben vom 04.02.2013
	Genehmigung der 1. FNP Änderung	am
§ 6 Abs. 5 BauGB	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. FNP Änderung	am

Eigene Darstellung

3. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Änderung der 1. FNP-Änderung maßgeblich:

- › **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- › **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV´90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind folgende Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und sonstige Planunterlagen von Bedeutung:

- › Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- › Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG**) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- › Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**), vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zur Zeit gültigen Fassung.

- › Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz – LWG**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- › **Landesstraßengesetz (LStrG)** i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- › **Gemeindeordnung (GemO)** i.d.F. vom 31.01.1997 (GVBl. 1994, S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

HINWEISE :

Die in der Begründung angeführten Gesetze und Verordnungen des Bundes sind zu finden unter: <http://bundesrecht.juris.de>.

Die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz sind zu finden unter: <http://www.landesrecht.rlp.de>

II. Ziele und Gründe für die 1. FNP-Änderung sowie planerische Vorgaben

1. Ziele und Gründe für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 5 BauGB verankerten Oberzielen, wonach die Gemeinden mit der Aufstellung von Bauleitplänen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen und einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen leisten sollen und weiterhin den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln sollen, **wird mit der 1. FNP-Änderung das Ziel verfolgt, eine bereits dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen zu erweitern, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zumindest einer weiteren Windkraftanlage zu ermöglichen.**

Bereits im Jahr 2003 wurden durch die Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 10 Windkraftanlagen geschaffen, da es schon seit langen Jahren ein Anliegen der Verbandsgemeinde ist, die erneuerbaren Energien zu fördern. Langfristiges Ziel der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist es, die Treibhausgasemissionen auf ein Niveau von 2,5 t CO₂-Äquivalent pro Einwohner und Jahr durch Energie sparen, Energieeffizienz und durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu bringen.

Schon gegenwärtig kann der Strombedarf der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ihren Strombedarf fast zu 100% aus erneuerbaren Energien decken. Bei einem Jahresstromverbrauch innerhalb der Verbandsgemeinde von ca. 39,6 Mio. kWh erzeugen die vorhandenen Regenerativstromanlagen mehr als 38,7 Mio. kWh. Die bisher in der Verbandsgemeinde bestehenden Windkraftanlagen erzeugen ca. 98% des Strombedarfs. Die restlichen 2 % stammen aus Photovoltaik- und Bioenergieanlagen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde mit Blick auf die Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbaren Energien, in Ergänzung zu einer bereits bestehenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen auf den Gemarkungen der Ortsgemeinde Lambsborn und Martinshöhe eine weitere Fläche aufgenommen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zu schaffen und um damit den Anteil des Angebots von Strom aus Regenerativstromanlagen weiter zu erhöhen. Hierfür wurde auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Gerhardsbrunn und Langwieden eine neue Konzentrationszone für Windkraftanlagen mit einer Größe von rund 44,8 ha dargestellt. Von dieser Konzentrationszone wurde allerdings seitens der Genehmigungsbehörde die Teilfläche ausgenommen, die nun Gegenstand der 1. FNP-Änderung ist, da diese nicht in der Flächennutzungsplanfassung enthalten war, die Gegenstand der vorausgegangenen Beteiligungsverfahren war.

Diese Teilfläche soll nun durch die 1. FNP-Änderung in den FNP aufgenommen werden und die bereits enthaltenen Konzentrationszone für Windkraftanlagen ergänzen. Die bisherige Grundkonzeption der Planung, nämlich die Erhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch das Planungsvorhaben der Verbandsgemeinde nicht berührt, da eine landwirtschaftliche Nutzung auf dem überwiegenden Teil der von der 1. FNP-Änderung erfassten Fläche auch künftig nicht nur möglich ist. Vielmehr wird durch die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ das Ziel der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich zum Ausdruck gebracht.

Anstoßfunktion eine erste Änderung des aktuellen FNP durchzuführen, um die von der Genehmigung ausgenommene Fläche als Konzentrationszone für Windkraftanlagen aufzunehmen, stellt das Vorhaben eines Windkraftbetreibers dar, der auf der bereits dargestellten Konzentrationszone, einschließlich der hier betrachteten Fläche bis zu 5 Windkraftanlagen errichten möchte.

Zur Umsetzung des von der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau verfolgten Planungszieles der Erweiterung der bestehenden bislang 44,8 ha umfassenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen um rund 5 ha, ist die Änderung des FNP erforderlich.

2. Planerische Vorgaben

Aus der Gesetzesbestimmung über „Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung“ in § 1 BauGB wird deutlich, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung weitgehende planerische Gestaltungsfreiheit genießt. Allerdings hat sie dabei ihre Planungen mit anderen raumbedeutsamen Planungen abzustimmen.

2.1. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, bereits abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Verankert sind die im Rahmen der 1. FNP-Änderung zu beachtenden Ziele der Raumordnung

- › im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz² (kurz LEP IV) sowie
- › im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV³ (kurz ROP IV).

Eine Überwindung von Zielen der Raumordnung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist nicht möglich; allerdings lassen die manche Ziele der Raumordnung je nach Konkretisierungsgrad noch Gestaltungsspielräume offen.

2.1.1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Das LEP IV gibt, wie der Präambel zu entnehmen ist, den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz vor. Das LEP IV besteht aus einem Textteil und einer Gesamtkarte, die

² Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), beschlossen vom Ministerialrat am 7. Oktober 2008, verbindlich erklärt durch Rechtsverordnung vom 14. Oktober 2008.

³ Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV, genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) vom 25. Juli 2012; rechtsverbindlich mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 28 vom 06. August 2012. Zu beziehen über: Planungsgemeinschaft Westpfalz, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, oder im Internet www.westpfalz.de.

eine nachrichtliche Wiedergabe der Darstellung der einzelnen Themenkarten beinhaltet.

Da der neue ROP IV aus dem Jahr 2012 die im LEP IV enthaltenen Ziele und Grundsätze bereits berücksichtigt, kann auf eine umfassende Auseinandersetzung mit den Inhalten des LEP IV an dieser Stelle verzichtet werden, allerdings nicht ohne darauf hinzuweisen, dass **der LEP IV keine zielförmigen Standortfestlegungen für die Errichtung von Windkraftanlagen beinhaltet, die mit einem Ausschluss für den sonstigen Bereich (im Sinne eines sog. Planvorbehalt) verbunden sind. Gemäß dem in Kap. 5.2.1 "Erneuerbare Energien" verankerten Grundsatz G 163 überlässt die Landesplanung die Steuerung von Windkraftanlagen den nachfolgenden Planungsebenen:**

"Eine geordnete Entwicklung für die Windenergie soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden."

Mit Blick auf die geänderten klima- und energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung, die u.a. bis zum Jahr 2030 bilanziell die Deckung des Strombedarfs zu 100 % aus Erneuerbaren Energien und bis 2020 eine Verfünfachung der Stromerzeugung aus der Windkraft zum Inhalt haben, müssen mindestens 2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Landesregierung verfolgten klima- und energiepolitischen Zielsetzungen sind durch eine Änderung des LEP IV in diesen implementiert worden⁴. Durch die Teilfortschreibung des LEP IV wurde der Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 "Energieversorgung" umfassend überarbeitet und im Hinblick auf die Windenergienutzung um folgende Grundsätze (G) und Ziele (Z) ergänzt:

*"G 163
Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden."*

⁴ vgl. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien, beschlossen durch den Ministerrat am 16. April 2013, (Zugriff im Internet am 15.05.2013 <http://www.mwkel.rlp.de/Landesplanung/Programme-und-Verfahren/Landesentwicklungs-programm-LEP-IV/Teilfortschreibung-LEP-IV-Kap-5-2-1-Erneuerbare-Energien/>)

G 163 a

Um einen substantziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen ge-

legenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist."

Die mit der 1. FNP-Änderung verfolgte Zielsetzung der Bereitstellung einer weiteren, wenn auch nur kleinen Fläche für die Unterbringung von Windkraftanlagen entspricht vollumfänglich den oben wiedergegebenen Zielen und Grundsätzen zur Förderung der Erneuerbaren Energie, insbesondere der Windenergie. Der Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung erfasst kein unter dem Ziel **Z 163 d** genanntes und in Karte 20 der Teilfortschreibung des LEP IV dargestellten Schutzgebiet. Auch sind durch die Planung keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten (vgl. hierzu unten **Kap. II.2.2**).

2.1.2. Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV)

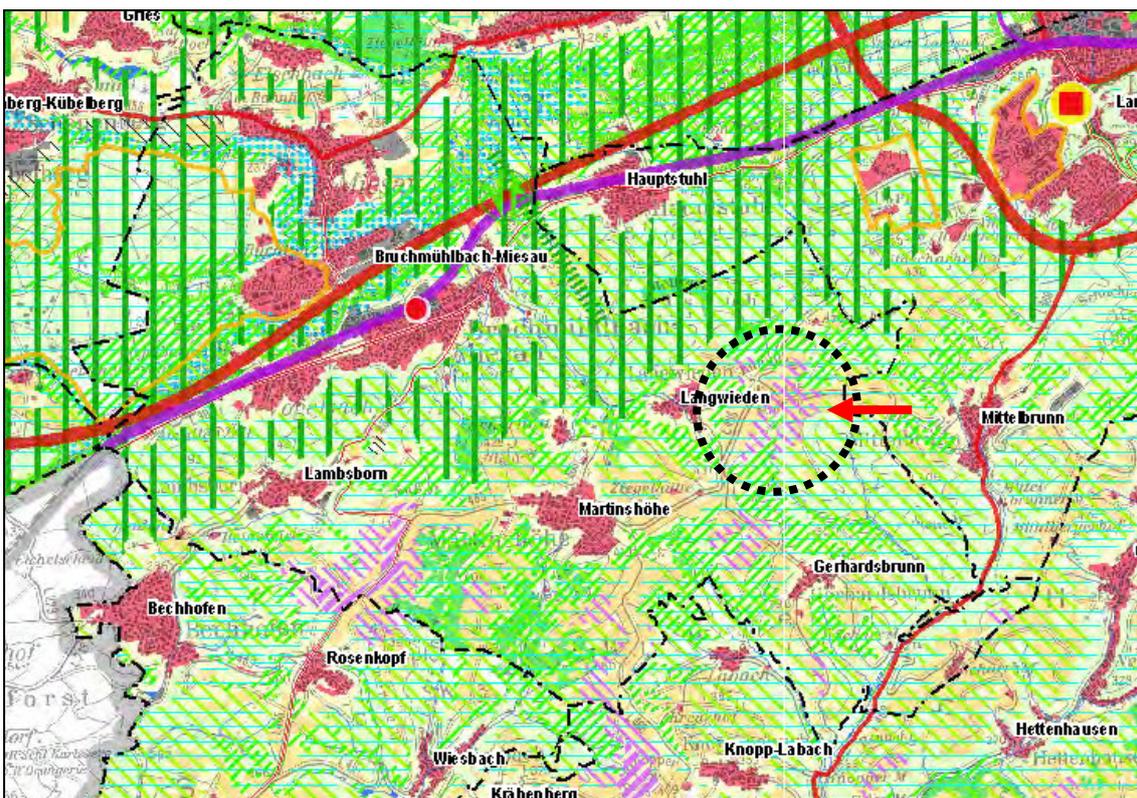
Im Rahmen der 1. FNP-Änderung ist der ROP IV auf Ziele und Grundsätze der Raumordnung hin zu untersuchen, die das Planungsvorhaben betreffen. Der ROP IV konkretisiert für seine Planungsregion die im LEP IV formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Er stellt die "Nahtstelle zwischen örtlicher und überörtlicher Planung" her. Der ROP IV setzt sich aus einem Textband und einer Gesamtkarte zusammen.

Nachfolgend werden in Bezug auf die mit der 1. FNP-Änderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau verfolgte Zielsetzung (vgl. Kap. II.1) zunächst die zeichnerischen Darstellungen des ROP IV und nachfolgend die textlichen Darlegungen betrachtet.

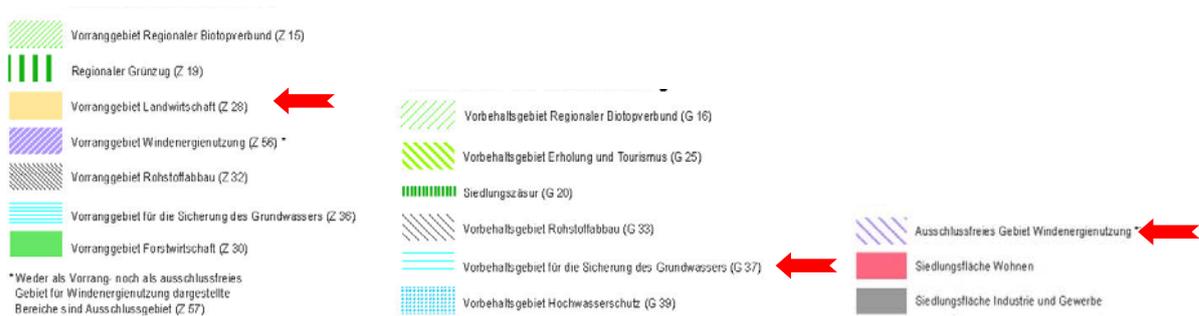
Gesamtkarte - Auszug

Wie der nachstehenden **Abbildung 3** entnommen werden kann, liegt der räumliche Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung innerhalb einer als "Ausschlussfreies Gebiet - Windenergienutzung" bezeichneten Fläche, die in Überlagerung gebracht ist mit einem "Vorranggebiet Landwirtschaft" und einem "Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers".

Abbildung 3: Gesamtkarte des ROP IV - Auszug Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
hier: ergänzt um Lokalisierung der 1. FNP-Änderung



Auszug aus der Zeichenerklärung zur Gesamtkarte mit Kennzeichnung der Darstellungen, die für das Plangebiet maßgeblich sind:



Textband

Aus dem Textband des ROP IV lassen sich zu den oben angeführten plangraphischen Inhalten folgende Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung entnehmen:

ROP IV Ziffer II.2.6 Landwirtschaft

Durch den ROP IV werden „Vorranggebiete Landwirtschaft“ ausgewiesen, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass auch weiterhin die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, die Produktion nachwachsender Rohstoffe, die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien, einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung gewährleistet werden kann. Im Hinblick darauf wird folgendes Ziel formuliert:

Z 28

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landwirtschaft Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

ROP IV, Ziffer II.9 Grundwasserschutz

Die Grundlegende Voraussetzung bzw. Funktionsbedingung der Daseinsfunktionen stellt die Sicherung eines ausreichenden Wasserdargebots in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht dar. Im Hinblick darauf werden durch den ROP IV großräumig Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung liegt innerhalb eines großräumig ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers“, für das folgender Grundsatz im ROP IV formuliert ist:

G 37

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

ROP IV, Ziffer II.3.2 Energie

Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt einen der wichtigen Grundpfeiler der Energiepolitik von Rheinland-Pfalz und auch auf Bundesebene dar. In der Region Westpfalz sind von den verschiedenen erneuerbaren Energien vor allem die Windkraft, die Biomasse sowie die Solarenergie von Bedeutung.

Im ROP IV werden zur Umsetzung des Ziels des Ausbaus und der Stärkung der erneuerbaren Energien für den Bereich der Windenergie „Vorranggebiete Windenergienutzung“ geeignete Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen bestimmt und damit verbunden ein Ausschluss für die Windenergienutzung außerhalb dieser Vorranggebiete formuliert. Hinzu tritt eine Art Ausnahmeregelung in Form sogenannter „Ausschlussfreie Gebiete Windenergienutzung“.

Folgende Zielsetzungen sind diesbezüglich im Textband enthalten:

Z 56

Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

Mit Blick auf die technische Entwicklung und die damit verbundene Erhöhung der Wind-Energieanlagen ist im Rahmen der Konkretisierung der raumordnerischen Festlegungen durch die Bauleitplanung die Festsetzung von Bauhöhenbeschränkungen zu prüfen; dies gilt insbesondere für Vorranggebiete, die unterhalb des 1.000 m – Abstandes liegen.

Z 57

Außerhalb der Vorrang- und ausschussfreien Gebiete sind Vorhaben und Maßnahmen der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung liegt innerhalb eines "Ausschlussfreien Gebiet Windenergienutzung". Zu dieser Einstufung sind dem Textteil folgende Erläuterungen zu entnehmen:

... "Gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Vorranggebiets- oder eine Ausschlussgebietsfestlegung, ist für den fraglichen Teilraum innerhalb des Plangebietes im Zweifel von einer raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung abzusehen (ausschlussfreie Gebiete). Die Regionalplanung lässt in den ausschussfreien Gebieten die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugunsten der Windenergienutzung Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen. Wird jedoch auch über den Flächennutzungsplan nicht gesteuert, greift die Privilegierung direkt – sofern nicht die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB entgegenstehen. ..."

Betrachtet man nun zusammenfassend die mit der 1. FNP-Änderung verfolgten Zielsetzung der Bereitstellung einer etwa 5 ha großen Fläche zur Unterbringung zumindest einer Windkraftanlage in Ergänzung zur bereits im FNP enthaltenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen, ist festzustellen dass die Planung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung Rechnung trägt:

Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist zum überwiegenden Teil weiterhin möglich, so dass dem **Ziel Z 28** entsprochen werden kann. Dass keine Nutzungskonflikte zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung und der Errichtung von Windkraftanlagen besteht, kommt schon dadurch zum Ausdruck, dass auf der Ebene der Regionalplanung auch eine Überlagerung dieser beiden Nutzungen vorgenommen wurde.

Mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen macht die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau von ihrer Steuerungsmöglichkeit Gebrauch, die ihr durch die Festlegungen im ROP IV eingeräumt wurde.

Hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers bleibt festzustellen, dass es Aufgabe des künftigen Betreibers von Windkraftanlagen im Geltungs-

bereich der Konzentrationszone für Windkraftanlagen ist, dies durch einen einwandfreien Betrieb der Anlagen sicherzustellen.

Zusammenfassend kann mit Blick auf das oben Dargelegte festhalten werden, dass die 1. FNP-Änderung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau den im ROP IV verankerten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht und insoweit dem in § 1 Abs. 4 BauGB verankerten Anpassungsgebot vollumfänglich Rechnung getragen wird.

2.2. Natura 2000-Gebiete (europäische Schutzgebiete)

Für die Anwendung des § 13 BauGB zur Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans ist es u.a. Voraussetzung, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten nicht beeinträchtigt werden.

Bei den Natura 2000-Gebieten handelt es sich um ein, auf der Basis europäischer Richtlinien bestehendes Netz von Schutzgebieten, das auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie⁵ und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie⁶ entwickelt wurde. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen“.

Schutzgebiete, die Bestandteil des Natura 2000-Netzes sind, sind ausschließlich im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde Bruchmühlach-Miesau vorhanden. Diese befinden sich in der Westricher Moorniederung und zwar insbesondere entlang des Glans und erfassen dort Ufer-, Auen- und weitere Randbereiche entlang des Bachlaufs. Das FFH-Gebiet wird unter der Bezeichnung FFH 6511-301 "Westricher Moorniederung" geführt.

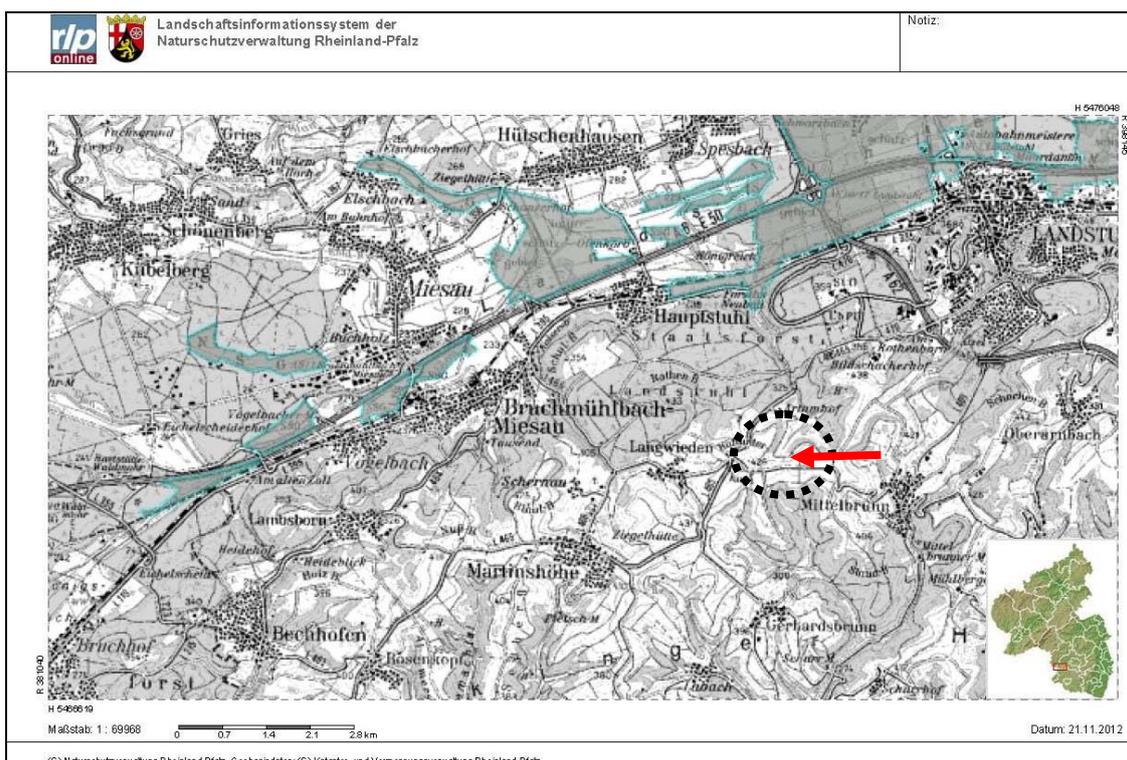
Wie aus **Abbildung 4** entnommen werden kann, liegen die Schutzgebiete in großer räumlicher Entfernung von Plangebiet der 1. FNP-Änderung. Zwischen Ihnen liegen

⁵ Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103, S. 1).

⁶ Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206, S. 7).

nicht nur Siedlungsbereiche sondern auch die bewaldete Hangkante der Sickinger Stufe. Aufgrund der räumlichen Entfernung können Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der in der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bestehenden Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Abbildung 4: FFH-Gebiete - Übersichtsplan



Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_natura2000 (Zugriff am 21.11.12)

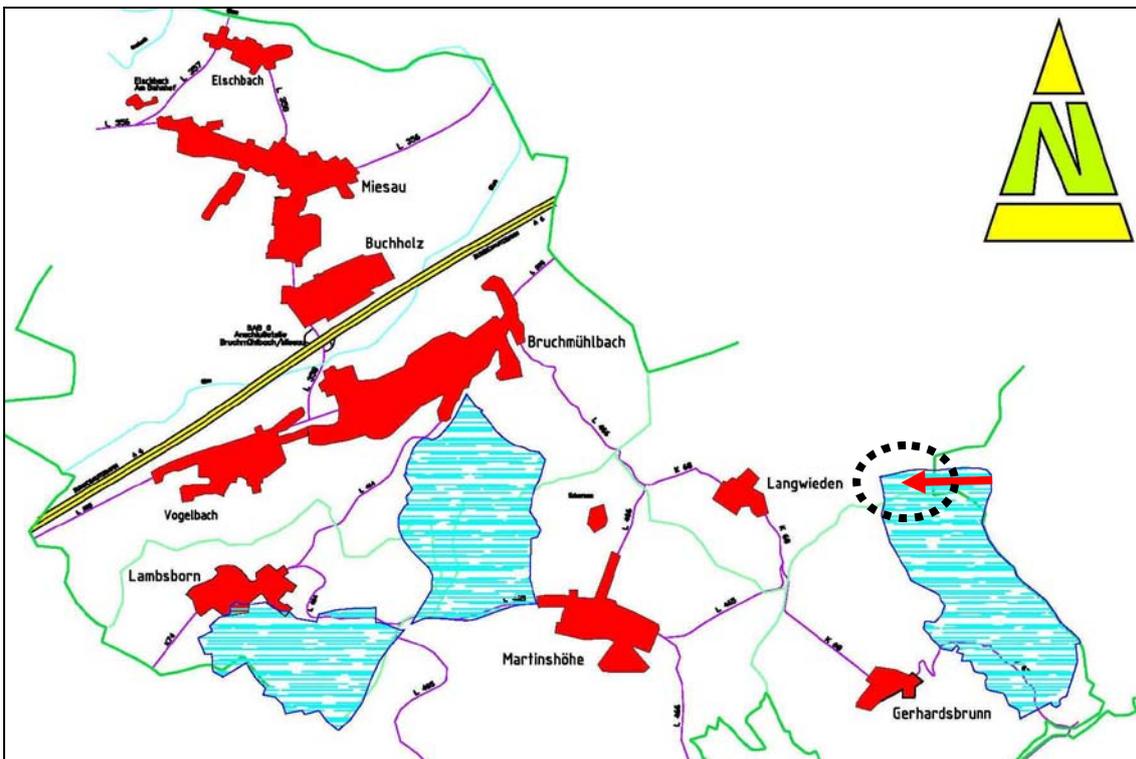
2.3. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Bereiche, in denen zum Schutze der Wasservorräte bzw. der Grundwasserneubildung nach Schutzzonen gestaffelte Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten angeordnet werden (vgl. § 13 Abs. 1 u. 2. LWG Rheinland-Pfalz).

Der Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III eines auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Langwieden und Mit-

telbrunn durch Rechtsverordnung vom 01.09.1997, geändert am 25.02.1998 (Az. 566-311-Bruchmühlbach-Miesau/5), ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.

Abbildung 5: Wasserschutzgebiete - Übersichtsplan



Quelle: <http://www.bruchmuehlbach-miesau.de> (Zugriff am 21.11.12)

Bei Maßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone sind insoweit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten zu beachten. Die Verordnung ist der Begründung zur 1. FNP-Änderung in der Anlage beigefügt.

2.4. Standortkonzept für Windkraftanlagen

Bereits im Jahr 2000 hat die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau die Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Windkraftanlagen in Auftrag gegeben und auf dessen Grundlage im Jahre 2003 eine Teilfortschreibung ihres Flächennutzungsplans zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde betrieben.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes wurden Flächen festgelegt, innerhalb derer die Errichtung von Windkraftanlagen aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig sein sollen. Gleichzeitig wurde damit zum Ausdruck gebracht werden, dass das sonstige Verbandsgemeindegebiet von Windkraftanlagen freizuhalten ist. Innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone werden mittlerweile 10 Windkraftanlagen betrieben. Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wurde in Ergänzung zu der bereits bestehenden, etwa 50 ha umfassenden Konzentrationszone eine weitere Konzentrationszone auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Gerharsbrunn und Langwieden mit einer Größe von rund 44,8 ha dargestellt.

Gemäß dem Standortkonzept der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau aus dem Jahr 2003 ist die geplante Konzentrationszone Bestandteil eines als „Suchraum 8“ bezeichneten Bereiches. Im Standortkonzept festgelegte Ausschlussflächen, d.h. Flächen, die sich aufgrund ihres räumlichen und sachlichen Nutzungszwecks bzw. aufgrund des Konfliktpotenzials nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen. Der Suchraum 8 wurde damals nicht als Eignungsfläche aufgenommen, da Teilflächen des Suchraumes mit Blick auf die Nähe zum Artamhof kritisch beurteilt wurden und dem Gebiet insgesamt eine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt beigemessen wurde. Der Abstand zum Artamhof beträgt vom nächstgelegenen Punkt der bereits dargestellten Konzentrationszone mehr als 400 m und gegenüber der Erweiterungsfläche der 1. FNP-Änderung mehr als 900 m, so dass der damals angeführte Kritikpunkt nicht mehr angeführt werden kann. Bezüglich der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt ist festzustellen, dass die Fläche selbst intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und auch weiterhin als solche genutzt werden soll. Dies entspricht auch dem Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“.

III. Planungsgrundsätze

1. Realnutzung im Plangebiet und seiner räumlichen Umgebung

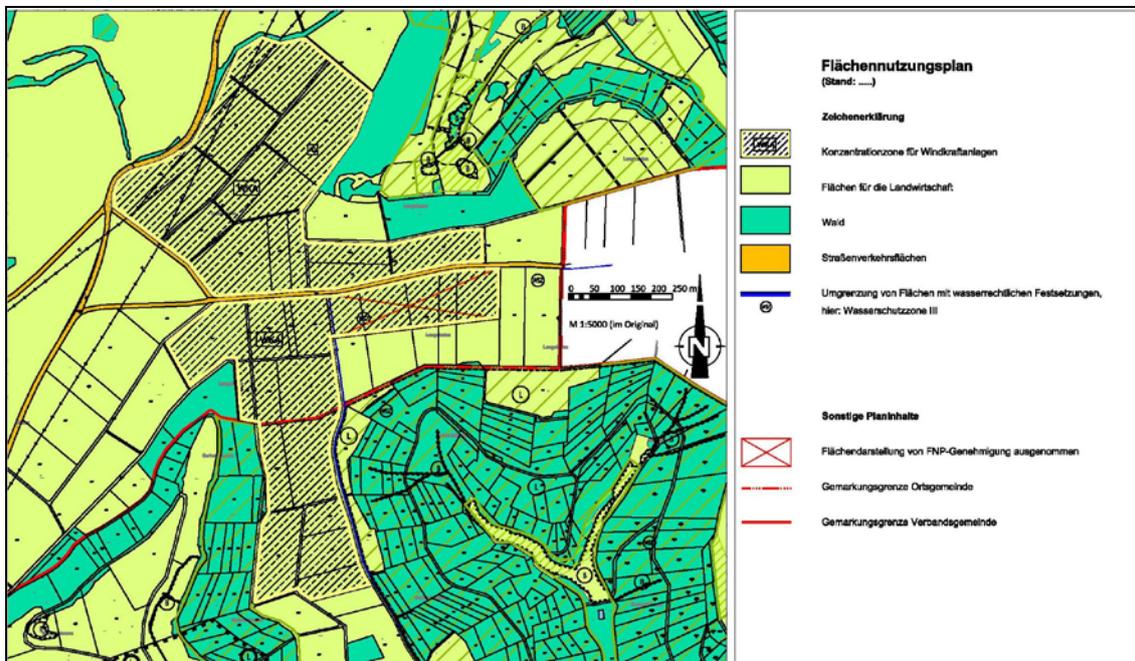
Die von der 1. FNP-Änderung erfassten Flächen befinden sich im Naturraum "Sickingen Höhe", bei der es sich um eine Landterrasse mit ausgeprägtem, auffällig regelmäßigem Wechsel von scharf abgesetzten, bewaldeten Tälern und ackerbaulich genutzten Hochflächen von über 400 m ü. NN⁷, die nach Norden abfallen, handelt.

Das Plangebiet der 1. FNP-Änderung wird im Norden durch die Straßentrasse der Kreisstraße K 66 begrenzt. Nördlich der K 66 schließen sich ebenso wie südlich, östlich und westlich überwiegend intensiv landwirtschaftlich oder als Grünland genutzte Flächen an. Erst etwas weiter südlich schließen sich im Bereich eines Taleinschnittes (Ummelsbachtal) Waldflächen an. Auch im Norden bestehen Gehölzstrukturen, die sich zu Waldflächen entwickeln. Die Realnutzungen sind in die Darstellungen des FNP aufgenommen, so dass eine Übersicht über die Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Waldflächen aus der **Abbildung 6** entnommen werden kann, die einen Ausschnitt aus der Planzeichnung des derzeitigen FNP enthält.

2. Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau stellt den räumlichen Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, der in Überlagerung gebracht ist mit der Darstellung einer „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“. Letztere wurde gem. dem Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 06.12.2011(Az.:5.6/610-13/VG) jedoch von der Genehmigung des FNP ausgenommen.

⁷ NN: Normal Null war bis 1992 die amtliche Bezugsfläche für Höhen über den Meeresspiegel.

Abbildung 6: FNP (Stand: 22.03.2012) - Auszug

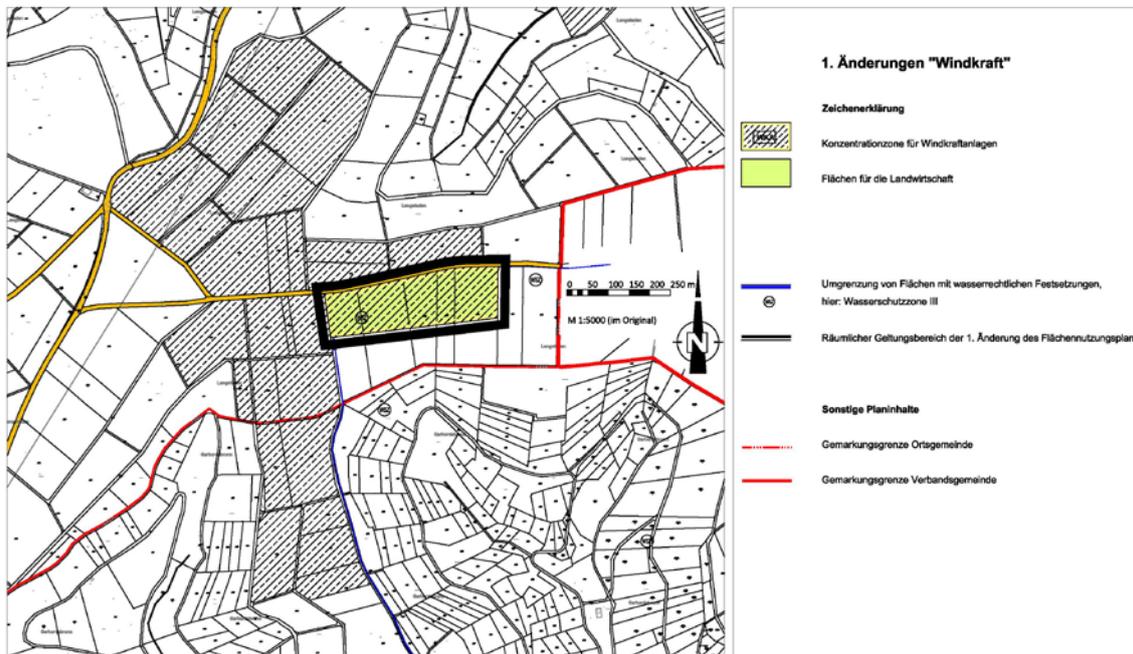
Durch das Plangebiet verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone III eines auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Langwieden und Mittelbrunn durch Rechtsverordnung vom 01.09.1997, geändert am 25.02.1998 (Az. 566-311-Bruchmühlbach-Miesau/5) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (vgl. oben Kap.II.2.3 und Anlage zur Begründung). Der Verlauf der Wasserschutzzone ist nachrichtlich in den FNP aufgenommen.

3. Darstellungen der 1. FNP-Änderung

3.1. Konzentrationszone für Windkraftanlagen

Entsprechend der im FNP der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau bereits enthaltenen Flächendarstellung "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" wird auch im vorliegenden Fall diese Form der Darstellung herangezogen, um die Flächen räumlich abzugrenzen, innerhalb derer die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zulässig sein soll.

Abbildung 7: 1. FNP-Änderung



Die in der 1. FNP-Änderung dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen erfasst eine Fläche von knapp 5 ha. Sie ist vollständig in Überlagerung gebracht mit der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ (vgl. Kap. III.3.2).

Durch diese Darstellung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Hauptnutzung dieser Flächen weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten bleibt und nur kleinere Flächenanteile der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Regelungen betreffend der zulässigen Anzahl der innerhalb der Konzentrationszone zu errichtenden Windkraftanlagen sowie sonstige Regelungen beispielsweise bezüglich der zulässigen Höhe der Windkraftanlagen, können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt und allgemeinverbindlich geregelt werden. Derartige vorhabenbezogene Vorgaben können erst in einer die Darstellungen des Flächennutzungsplans konkretisierenden, allgemein verbindlichen Bebauungsplanung festgelegt werden.

3.2. Flächen für die Landwirtschaft

Um sicherzustellen, dass die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auch weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen und nur in dem erforderlichen Umfang für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen herangezogen werden, erfolgt eine Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB.

3.3. Engere Wasserschutzzone III - nachrichtliche Übernahme

In der Planzeichnung weiterhin enthalten ist der Verlauf der Grenze der weiteren Schutzzone III (vgl. oben Kap.II.2.3). Der Verlauf der Wasserschutzzone ist nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung einer Windkraftanlage ist nachzuweisen, dass das Vorhaben den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung entspricht.

4. Belange des Umweltschutzes

4.1. Eingriff und Ausgleich

Von der 1. FNP-Änderung werden Flächen des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs erfasst. Durch die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass die erfassten Flächen auch weiterhin grundsätzlich für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen sollen. Durch die Überlagerung mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen werden aber grundsätzlich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen, was zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

Im Hinblick darauf werden nachfolgend überschlägig die in Folge der 1. FNP-Änderung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt. Abgeleitet aus den zu erwartenden Umweltauswirkungen werden schließlich Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich formuliert. Eine konkrete Festlegung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs kann erst auf der nachfolgenden Ebene erfolgen, da für die genaue Festlegung des Ausgleichsbedarfs zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung die

maßgeblichen Faktoren, die den Ausgleichsbedarf bestimmen, nicht bekannt sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Lage und den Umfang des konkret beanspruchten Standorts, die Anzahl und natürlich die Art - vor allem auch in Bezug auf die Höhe - der zu errichtenden Windkraftanlagen.

Umweltrelevante bau-, anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Bei der überschlägigen Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind zunächst die umweltrelevanten Auswirkungen von Windkraftanlagen zu betrachten. Zu unterscheiden ist dabei zwischen bau-, anlagen und betriebsbedingten Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen sind auf den recht kurzen Zeitraum der Bauphase beschränkt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, die mechanische Bodenbelastung im Bereich von Montageflächen sowie Schallimmissionen durch Baustellenlärm. Da davon ausgegangen werden kann, dass die baubedingten Wirkungen nur zeitlich begrenzt und reversibel sind, können sie im Weiteren vernachlässigt werden.

Die anlagenbedingten Wirkungen finden im Gegensatz zu den baubedingten Wirkungen zeitlich unbegrenzt statt und sind insoweit irreversibel. In Folge der Errichtung einer Windkraftanlage erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch technische Bauwerke. Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere der Turm mit den Rotoren sowie die für die Standfestigkeit erforderlichen Fundamente. Bestandteil der Anlage ist weiterhin eine Umformerstation. Darüber hinaus ist zur Erreichbarkeit der Anlage eine Zufahrt herzustellen. Außerdem sind Montageplätze dauerhaft zu erhalten, um auch während der Betriebszeit Reparatur- und Montagearbeiten mit Kränen kurzfristig zu ermöglichen. Neben den genannten Auswirkungen in Folge der Inanspruchnahme von Boden können Windkraftanlagen auch eine Barrierewirkung zur Folge haben. Dies betrifft vor allem Zugvögel. Darüber hinaus können Windkraftanlagen dazu führen, dass Flächen im Umfeld der Anlage nicht mehr als Brut- oder Rastfläche genutzt, also gemieden werden (sog. Meideverhalten).

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen die Auswirkungen, die durch den Betrieb des Rotors und die davon ausgehenden optisch-visuellen und akustischen Reize hervorgerufen werden. Ebenso wie die anlagebedingten Wirkungen sind diese dauerhaft.

Allerdings unterliegen sie tages- und jahreszeitlichen Schwankungen. Zu den betriebsbezogenen Wirkungen, die Beeinträchtigungen der Umwelt nach sich ziehen können zählen Schallimmissionen sowie Licht- und optische Reize. Weiterhin ist im Zusammenhang mit den betriebsbezogenen Auswirkungen ist das Kollisionsrisiko anzuführen.

Überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe

Differenziert nach den Schutzgütern (Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch) werden nachstehend, die in Folge der Umsetzung der planerischen Zielvorstellungen möglichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

› Schutzgut **Boden**

Durch die Errichtung einer Windkraftanlage ist mit einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden zu rechnen. Dies ergibt sich aus der Inanspruchnahme von Boden und zwar konkret durch eine erforderliche dauerhafte Versiegelung von Boden für den Bau des Fundaments einer Windkraftanlage. Auch für die Herstellung der Zufahrten sowie für die Anlage von Kranstell- und Vormontageflächen wird es, wenn auch teilweise nur für den Zeitraum der Bauphase, zu Einschränkungen der Bodenfunktionen kommen. Weiterhin ist zumindest für die Zeit der Bauphase mit einer temporären Verdichtung von Boden durch das Befahren des Geländes mit Transportfahrzeugen zu rechnen.

Wenngleich die mit der Errichtung einer Windkraftanlage verbundene Neuversiegelung auf eine relativ kleine Fläche beschränkt sein wird, geht mit der erforderlichen Versiegelung eine Veränderung des Bodens und seiner Struktur einher. Da die natürlichen Bodenfunktionen für den betroffenen Bereich verloren gehen, ist der zu erwartende Eingriff in den Boden als erheblich zu bewerten.

Auch wenn es sich bei den Böden im Plangebiet um überwiegend ertragreiche Böden für die landwirtschaftliche Nutzung handelt, wird der Eingriff als ausgleichbar gewertet, vor allem auch im Hinblick darauf, dass die von der 1. FNP-Änderung erfassten Flächen aufgrund ihrer bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine nur geringe Bedeutung für den Biotopschutz aufweisen.

› Schutzgut **Wasser**

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser können sich im vorliegenden Falle nur aufgrund der Versiegelung von bislang offenen Böden ergeben. Eine Betroffenheit von Oberflächengewässer liegt nicht vor, da ein solches weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld vorhanden ist. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III unterliegt die Errichtung einer Windkraftanlage zusätzlich den strengen Vorschriften der entsprechenden Rechtsverordnung (vgl. oben II.2.3).

Wie schon im Zusammenhang mit der Betrachtung des Schutzgutes Boden festgestellt wurde, geht mit der Errichtung einer Windkraftanlage eine erstmaligen Versiegelung von Boden einher. Durch diese wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt bzw. lokal eingeschränkt. Eine Veränderung der überörtlichen, großräumigen Wasserhaushaltsbilanz ist jedoch nicht zu erwarten, da es sich um eine sehr geringe Flächenversiegelung handelt und das auf der neuversiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser auf den unmittelbar angrenzenden Flächen versickert werden kann und das anfallende Niederschlagswasser insoweit im Plangebiet verbleibt. In diesem Zusammenhang ist auf § 2 Abs. 2 LWG und § 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG zu verweisen. Danach ist Niederschlagswasser *"nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen."* Auch wenn grundsätzlich die Kommunen für die Beseitigung von Abwasser zuständig sind, gilt dies gem. § 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG nicht für Niederschlagswasser, *"wenn zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und das Niederschlagswasser am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann."*

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind insoweit nicht zu erwarten.

› Schutzgut **Klima und Luft**

Mit der Umsetzung der Planung, also der Errichtung einer Windkraftanlage kommt es zu einem Verlust von klimawirksamen Freiflächen und zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes auf den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. Da die Errichtung

einer Windkraftanlage nur punktuelle und kleinflächig eine Flächenversiegelungen nach sich zieht, sind mögliche Auswirkungen in der Regel nur auf die betroffene Fläche selbst begrenzt. Auswirkungen, etwa aufgrund der Unterbrechung von Kaltluftströmen oder in Gestalt von Veränderungen in angrenzenden Flächen mit klimatischen Sonderstandorten für die Vegetation können ausgeschlossen werden, da solche nicht vorliegen. Auch verursachen Windkraftanlagen keine Schadstoffemissionen, so dass ebenso eine Verschlechterung der Luftqualität ausgeschlossen werden kann. Mögliche bauzeitlich bedingte Staubemissionen treten, wenn überhaupt nur lokal auf und sind in ihrer zeitlichen Dauer begrenzt.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Windkraftanlage zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft sind mit Blick auf das eben Dargelegte insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

› **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen können in Folge der Flächeninanspruchnahme für die Errichtung einer Windkraftanlage Beeinträchtigungen von Beständen und Lebensräumen hervorgerufen werden.

Die mit der Errichtung einer Windkraftanlage einhergehende Versiegelung kann punktuell zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Tier- und Pflanzenwelt führen. Im vorliegenden Falle gehen, wenn auch nur in geringem Umfange, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Zuge der Umsetzung der Planung verloren. Aufgrund der bisherigen Nutzung und der wenig strukturierten Biotopausstattung weisen die von der 1. FNP-Änderung erfassten Flächen eine nur geringe biologische Vielfalt auf. Für die Biotopvernetzung ist dem Gebiet aufgrund der das Plangebiet im Norden begrenzenden Kreisstraße K 66 eine nur mittlere Bedeutung beizumessen. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Nutzung ist das Vorkommen von einzelnen geschützten Pflanzen ist nicht zu erwarten.

Speziell für Vögel und Fledermäuse können sich durch den Betrieb einer Windkraftanlage Beeinträchtigungen in der Form ergeben, dass es zu Kollisionen mit den Rotoren kommt. Das Kollisionsrisiko beschränkt sich in erster Linie auf eine Gruppe von Fledermäusen, die bevorzugt im freien Luftraum jagt oder überwiegend Zugverhalten

zeigt. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Gehölze und Wälder sind Transferflüge von Fledermäusen durch den vorgesehenen Geltungsbereich sowie Jagdhabitats im Umfeld der Wälder und Gehölze zu erwarten. Im Bereich der Sickinger Höhe und damit auch im Umfeld des Planbereichs sind als Brutvögel der Rotmilan und die Wachtel zu erwarten. Beide Arten gelten als empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Vor allem der Rotmilan zeigt kein Meideverhalten auf, so dass Kollisionen mit den Rotoren bei dieser Vogelart nicht ausgeschlossen werden können.

Windkraftanlagen können weiterhin Auswirkungen auf das Zug-, Rast- und Brutverhalten von Vögeln haben. So reagieren Zugvögel mit Irritationen oder Ausweichbewegungen auf Windkraftanlagen. Im Hinblick darauf kann sich das Vorhaben auch über das eigentliche Eingriffsgebiet hinaus auf Lebensräume auswirken.

Eine Vogelzugkartierung hat ergeben (vgl. unten Kap. III.4.2), dass Zugvögel die Sickinger Höhe und damit auch über das Plangebiet in Südwestrichtung in einer Höhe von durchschnittlich 4 bis 50 m Höhe überfliegen.

Alles in allem ist festzustellen, dass für die Pflanzenwelt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Anders verhält es sich hingegen für die Tierwelt, für die erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Allerdings können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten von möglicherweise betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sichergestellt und Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos vermieden werden. Auf die Ausführungen in Kap. III.4.2 wird verwiesen.

› Schutzgut **Landschaft und Erholung**

Gegenstand der Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist das äußere Erscheinungsbild der Landschaft (Landschaftsbild) einerseits und die Erlebnisqualität der mit den Sinnen wahrnehmbaren Ausprägungen der Landschaft sowie der damit verbundenen Eignung für eine naturnahe Erholung andererseits. Auswirkungen können sich insbesondere durch das Einbringen von technisch konstruktiven Elementen, durch Immissionen, Schatten- und Lichtreflexe aber auch durch Minderung der Erlebbarkeit durch Unterbrechung von Sichtbeziehungen ergeben.

Das Plangebiet selbst ist wie oben bereits dargelegt geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es liegt auf einer Hochfläche mit einer Höhe von ca. 400 bis 420 m ü.NN, die überwiegend als Acker- und bereichsweise als Grünland genutzt wird. Nur vereinzelt begleiten kleine Hecken oder Bäume die Straßen und Wege. Etwas weiter nördlich des Plangebiets befindet sich der fast vollständig bewaldete Rothenberg, der zum Naturraum "Sickinger Stufe" gehört. Im Osten grenzen die Maulspacher Wiesen und das Bildschacher Tal an, eine abwechslungsreiche Mosaiklandschaft bestehend aus Laub- und Laubnadelbaummischwäldern auf den Hängen und Wiesen in den durch Bäche durchzogenen Tälern. Die Täler liegen etwa 40 m tiefer als die Hochfläche. In südöstlicher Richtung erstreckt sich zwischen den Ortsgemeinden Gerhardsbrunn und Mittelbrunn der Lanzenborner Wald, der Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Ummelsbachtal“ ist. Durch den Ummelsbach und seine Zuflüsse wird der Talraum gegliedert. Das Gelände fällt bis zum Ummelsbachtal auf etwa 275 m ü.NN ab.

Neben den "natürlichen" Elementen, die das Landschaftsbild der Sickinger Höhe prägen, sind die "künstlichen", vom Menschen geschaffenen Elemente anzuführen. Hierbei handelt es sich zunächst um die Siedlungsflächen. Die Ortsgemeinde Mittelbrunn (VG Landstuhl) liegt etwa 1.800 m Luftlinie östlich des Plangebiets in Tallage. Die Ortsgemeinde Gerhardsbrunn befindet sich 2.000 m südlich auf den Hochflächen der Sickinger Höhe ebenso wie die südwestlich in etwa 3.000 m Entfernung gelegene Ortsgemeinde Martinshöhe. Westlich, wiederum in einem Talkessel auf einer Höhe von ca. 335 m ü.NN liegt etwa 1.300 m entfernt die Ortsgemeinde Langwieden. Nördlich des Plangebiets befindet sich in etwa 900 m Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb (Artamhof). Hinzu treten bestehende Windkraftanlagen in einer Entfernung von 5.000 m bis 6.000 m sowohl östlich, südlich und südwestlich des Plangebiets, die das Landschaftsbild bereits deutlich vorprägen.

Das Landschaftsbild ist im Hinblick auf das soeben Dargelegte bereits vorbelastet. Eine naturbelassene Landschaft ist nicht mehr vorhanden. Infolgedessen sind durch die künftige Errichtung von Windkraftanlagen Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten, die aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht zwangsläufig negativ zu beurteilen sind.

Wichtige Blickbeziehungen werden nicht beeinträchtigt. Von den in Tallage gelegenen Ortsgemeinden Mittelbrunn und Langwieden ist das Plangebiet kaum einsehbar. Für

Gerhardsbrunn und Martinshöhe werden Anlagen aufgrund der räumlichen Entfernung nicht mehr als dominierende Elemente wahrgenommen. Darüber hinaus ist die Hauptausrichtung der bebauten Ortslage Richtung Süden. Das Plangebiet liegt insoweit nicht in einer Hauptblickrichtung.

Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung weist das Plangebiet und seine unmittelbare räumliche Umgebung nicht auf. Anders verhält es sich mit dem Bereich des Ummelsbachtals, das durchaus als Naherholungsgebiet für die Gemeinden Gerhardsbrunn und Mittelbrunn dient. Allerdings ist das Plangebiet nur eingeschränkt aus dem Ummelsbachtal aus sichtbar. Blickbeziehungen sind nur in den Waldrandbereichen, in Lichtungen oder in Talbereich möglich. Von den Waldflächen sind die Hochflächen nicht einsehbar. Im Hinblick darauf ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung im Bereich des Ummelsbachtals nicht zu befürchten.

› **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Eine Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht festzustellen. Im Plangebiet und auch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sind keine Kultur- und Bodendenkmäler vorhanden, die durch das Vorhaben zerstört oder beeinträchtigt werden könnten.

› **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**

Durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen können Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit verursacht werden. Eine mögliche Betroffenheit kann sich durch den Verlust von Flächen mit Wohn- und Erholungsfunktion, durch Emissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe sowie eine die optisch bedrängende Wirkung auf Wohnsiedlungen und Einzelgebäude ergeben.

Das Plangebiet liegt in der freien Flur, fernab der bebauten Ortslagen. Flächen mit Wohn- und Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Aufgrund der bereits oben aufgezeigten räumlichen Entfernungen zu Siedlungsbereichen sind erhebliche Auswirkungen für den Menschen in Folge von Lärmemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe wohl nicht zu erwarten.

Eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke kann von Windkraftanlagen aufgrund der baulichen Ausmaße und der Rotorbewegungen ausgehen. Die Rechtsprechung hat hierzu einen groben Anhaltswert formuliert:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Hälfte des Rotordurchmessers) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Das nächstgelegene Gebäude, das auch dem ständigen Aufenthalt von Menschen dient, liegt vom Plangebiet mindestens 900 m entfernt. Es handelt sich hierbei um das Wohnhaus des landwirtschaftlichen Aussiedlerhofs "Artamhof". Geht man von den heutigen modernen großen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von fast 200 m aus (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers), kann im vorliegenden Falle davon ausgegangen werden, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten ist.

Da die möglichen Beeinträchtigungen in Form von Lärmemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexen sowie die optisch bedrängende Wirkung maßgeblich von der Einzelanlage abhängig ist, muss eine genaue Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen auf die nachgeordnete Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Genehmigungsebene überlassen werden.

Nach der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind nun die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern zu beschreiben.

Das Schutzgut Boden steht nicht nur in enger Wechselbeziehung zum Schutzgut Pflanzen, sondern auch zum Schutzgut Wasser. Die Durchlässigkeit des Bodens und seine Filter- und Pufferfunktion sind entscheidende Faktoren für das Verhältnis von Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung sowie für potenzielle Grundwasserbelastungen. Werden Böden versiegelt, so reduziert sich die Grundwasserneubildung entsprechend. Außerdem können sich negative Wirkungen auf das lokale Klima ergeben, da sich versiegelte Flächen stark erwärmen und nicht der Frischluftproduktion dienen. Durch die beschleunigte Ableitung kann es bei starken Niederschlägen sogar zu Überflutungen kommen. Allerdings ist im vorliegenden Falle zu beachten, dass der Anteil der versiegelten Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche des Plangebiets sehr gering sein wird.

Da das Schutzgut Wasser in enger Wechselwirkung mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Boden steht, können sich aus Belastungen des Wassers auch Auswirkungen auf die anderen genannten Schutzgüter ergeben. Grundwassergefährdungen können sich aus Einleitungen, Nährstoffauswaschungen aus Böden, Infiltrationen bei geringem Puffervermögen des Bodens etc. ergeben. Grundwassergefährdungen können im vorliegenden Falle jedoch ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Luft bestehen Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Pflanzen, Boden, Wasser und Menschen. Durch Schadstoffe in der Luft können Pflanzen und Menschen im Einwirkungsbereich geschädigt sowie Böden belastet werden; durch Infiltration können diese Schadstoffe auch ins Grundwasser gelangen. Luftschadstoffe gehen von Windkraftanlagen nicht aus, so dass keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Schutzgut Klima wird von den anderen Schutzgütern nur wenig beeinflusst. Diese können nur Wirkungen auf das lokale Klima entfalten, werden jedoch vom Gesamtklima stark beeinflusst. Lokalklimatische Aspekte wirken sich auch auf das Schutzgut Mensch aus. So sind die Lebensbedingungen für Pflanzen, Tiere und Menschen direkt von den klimatischen Bedingungen abhängig. Auch der Wasserkreislauf nutzt das Klima als natürlichen Motor für Verdunstung und Niederschlag. Klimatische Veränderungen können sich direkt auf die Biotopstruktur auswirken. Aufgrund des nur geringen Anteils an neu zu versiegelnden Flächen können im vorliegenden Falle erhebliche Auswirkungen jedoch ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild steht vor allem mit dem Schutzgut Pflanzen, dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser in direkter Verbindung. Vegetationsstrukturen, herausragende geologische Formationen und Oberflächengewässer können für das Landschaftsbild sehr stark prägend wirken. Im Bereich des Plangebiets und seiner näheren Umgebung sind allerdings weder besondere geologische Formationen und Oberflächengewässer vorhanden. Dagegen ist das Landschaftsbild bereits durch Siedlungsflächen und vor allem bestehenden Windparks vorgeprägt.

Das Schutzgut Tiere ist sehr stark vom Schutzgut Pflanzen abhängig. Die in einem Gebiet vorkommende Pflanzenwelt bestimmt dessen Eignung als Lebensraum für verschiedene Tierarten. Eingriffe in die Vegetationsstruktur wirken sich meist auch direkt auf die Tierwelt aus. Die Flora steht wiederum in sehr engen Wechselbeziehungen mit

den Böden und dem Wasserhaushalt. Bodenart und -beschaffenheit sowie das verfügbare Wasserdargebot bestimmen die Pflanzenwelt und somit auch indirekt die Fauna. Veränderungen von Böden durch z.B. Nährstoffauswaschung, Versauerung und Verschmutzung haben entscheidenden Einfluss auf die auf diesen Böden gedeihenden Pflanzen. Ähnlich gravierende Auswirkungen auf die Flora können Veränderungen des Grundwasserspiegels haben. Vegetation wirkt sich außerdem direkt auf das lokale Klima aus. So wirken Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungsgebiete, während Waldbestände als Frischluftproduzenten fungieren. Ausgedehnte Vegetationsbestände tragen außerdem zu einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei. Derartige Bestände sind durch die Planung allerdings nicht betroffen.

Einflüsse auf den Menschen können sich aus den Bereichen der Luftqualität und der klimatischen Verhältnisse ergeben. Emissionsbelastete Luft und Belastungsklima wirken sich direkt negativ auf die Lebensqualität aus. Weitere enge Bezüge bestehen zum Landschaftsbild, da das nähere Umfeld der Wohngebiete als Naherholungsraum in Anspruch genommen wird. Ein differenziertes, strukturreiches Landschaftsbild wirkt sich hier positiv aus. Ein solches liegt hier aber nicht vor.

Ausgleichsmaßnahmen

Wie bereits oben dargelegt kann der erforderliche Ausgleichsbedarf erst auf der nachfolgenden Ebene bestimmt werden, da für die genaue Festlegung des Ausgleichsbedarfs zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung die maßgeblichen Faktoren, die den Ausgleichsbedarf bestimmen, nicht bekannt sind.

Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbilds sind grundsätzlich Maßnahmen zur Offenhaltung der Grünlandflächen im Talkessel von Langwieden, die Pflege und Betonung der strukturbildenden Elemente, sowie Schaffung von Ersatzlebensräumen und Optimierung bestehenden Habitaten geeignet. Dabei können insbesondere Anpflanzungsmaßnahmen zu einer attraktiven Neugestaltung des Landschaftsbildes beitragen.

4.2. Artenschutz

Mit Blick auf die in § 44 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften ist auch im Zusammenhang mit der Ergänzung der bestehenden Konzentrationszone für Windkraftanlagen zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote den Vollzug der Planung ausschließen könnten, d.h. ob im Zuge der Realisierung der Planung gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder das Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verstoßen wird und diese Verstöße nicht durch Maßnahmen vermieden und vermindert werden können.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist entsprechend der Planungsebene abzuschätzen, ob die Vollziehbarkeit der Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung eines Flächennutzungsplans regelmäßig die konkreten Vorhaben noch nicht bekannt sind, die auf der geplanten Fläche entwickelt werden. Auf dieser Planungsebene kann also folglich noch nicht abschließend festgestellt werden, ob und welche spezifischen ggf. nachteiligen Auswirkungen mit den Vorhaben verbunden sein werden oder welche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich notwendig sind. Auch im Hinblick auf mögliche Änderungen in Bezug auf Arten und deren Lebensräume im zeitlichen Verlauf ist eine detaillierte Untersuchung derzeit nicht angebracht, da noch nicht absehbar ist, wann die konkrete Umsetzung der Planung durch die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgt. Eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung ist daher erst auf der Ebene der konkreten Vorhabensgenehmigung vorzunehmen. Dort sind die artenschutzrechtlichen Probleme abschließend zu lösen.

Eine Abschätzung ob artenschutzrechtliche Gründe gegen eine Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen sprechen, wurde bereits im Rahmen der Neuaufstellung des FNP durchgeführt. An dieser Einschätzung haben sich nach Auffassung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau keine Änderungen ergeben. So wurde im Rahmen von zwei Begehungen, die Ende September 2010 stattgefunden haben, Folgendes festgestellt (vgl. hierzu die in der Anlage beigefügten Landschaftspflegerische Standortbewertung von Flächen für die Windkraftanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn):

Während der Begehung am 24.09.2010 wurden insgesamt 285 Zugvögel registriert, davon 281 Rauchschwalben und 4 Buchfinken. Als Rastvögel wurden ca. 100 Ringeltauben und 30 Rabenkrähen auf Äckern und an Wäldern festgestellt. Von lokalen Greifvögeln wurden 1 Mäusebussard und 2 Turmfalken erfasst. Im Rahmen der zweiten Kartierung am 26.09.2012 wurden insgesamt 718 Zugvögel gezählt, davon 223 Buchfinken, 150 Rauchschwalben, 50 Ringeltauben sowie Trupps von Sing- und Wacholderdrosseln und weitere Kleinvögel. Von lokalen Greifvögeln wurden neben Mäusebussard und Turmfalken noch 1 Sperber sowie 1 Habicht gesichtet.

Die Hauptzugrichtung der Zugvögel war Südwest, also etwa diagonal über die zwischenzeitlich im FNP dargestellten "Konzentrationszone für Windkraftanlagen". Die größte Zugdichte befand sich etwa in der Mitte der "Konzentrationszone für Windkraftanlagen". Die Flughöhe der Zugvögel betrug zwischen ca. 4 und 50 m über dem Boden, überwiegend aber < 25 m.

Brutvogelnachweise konnten damals aufgrund der Jahreszeit nicht geführt werden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass im Bereich des Plangebiets keine überregional bedeutende Leitlinie für den Vogelzug bekannt ist. Dennoch kann es zu Verdichtungen des Vogelzugs im Bereich von in Zugrichtung verlaufenden Trogtälern insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen kommen. Genauere Aussagen hierzu lassen sich jedoch erst nach Durchführung von gezielten Zugvogelerfassungen treffen. Auch bedeutende Rastplätze treten nicht innerhalb der Konzentrationszonen auf.

Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kein Bruthabitat für den Rotmilan dar. Allerdings sind in den Waldflächen um das Plangebiet Horste nicht auszuschließen. Im Hinblick darauf ist auch nicht auszuschließen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat dient. Aus diesem Grund ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens die Horste genau zu erfassen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans zu bestimmen.

Fledermäuse wurden im Rahmen der Begehung, die in den frühen Morgenstunden erfolgte zwangsläufig nicht erfasst. Allerdings ist aufgrund der Gehölze und Waldflächen im Umfeld der Konzentrationszone für Windkraftanlagen davon auszugehen, dass Transferflüge von Fledermäusen stattfinden und die Flächen auch als Jagdhabitats dienen.

Die von der 1. FNP-Änderung erfasste Fläche bietet aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (Offenlandbereiche) keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse. Die Flächen sind auch aufgrund der meist intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kaum als Jagdgebiet geeignet.

Im Hinblick auf die Avifauna (Vogelwelt) ist insoweit festzustellen, dass die von der 1. FNP-Änderung erfassten Fläche aufgrund ihrer Struktur und Lage zwischen Waldgebieten für Brut- und Zugvögel sowie für Fledermäuse von Bedeutung sein kann. Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Störung von Habitaten können insoweit nicht ausgeschlossen werden. Allerdings können im Rahmen der, der Flächennutzungsplanung nachfolgenden Planungs- und Vorhabengenehmigungsebene vertiefende Untersuchungen durchgeführt und ein Maßnahmenkonzept erarbeitet werden, das entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorsieht, um den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen zu können.

Die von der 1. FNP-Änderung erfasste Fläche weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hinsichtlich der Flora/Biototypen kein großes Artenspektrum auf. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Auch kann aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung davon ausgegangen werden, dass keine geschützten Pflanzen vorhanden sind.

Zu der gleichen Einschätzung ist auch ein Gutachter gekommen, der im Auftrag eines Windkraftbetreibers für den Bereich der im FNP dargestellten Konzentrationszone, einschließlich der von der 1. FNP-Änderung erfassten Fläche, eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt hat.

Als geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten werden in dem Gutachten folgende Maßnahmen genannt:

- › Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und sonstiger vorbereitender Maßnahmen,
- › Verzicht auf Gittermasten,
- › Verzicht auf die Schaffung von Nisthilfen an den Türmen der Windkraftanlagen,
- › Gewährleistung eines ausreichenden Raumes zwischen der unteren Rotorspitze und dem Boden,

- › Entwicklung einer Langgraswirtschaft um den Mastfuß,
- › Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb eines 500 m Radius um die Windkraftanlage,
- › Betriebszeitbeschränkung zum Schutz der Fledermäuse.

Nach der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten konnten im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachgewiesen werden, so dass davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden.

Mit Blick auf die Ergebnisse des Gutachtens, das der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zur Einsicht vorlag, sieht sie sich in ihrer Einschätzung bestätigt, dass eine Vollziehbarkeit der Planung möglich ist und im Vorhabengenehmigungsverfahren durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen

- › eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten von möglicherweise betroffenen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten erhalten bleibt und
- › Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos ausbleiben.

5. Sonstige Belange

5.1. Erschließung

Zur Errichtung von Windkraftanlagen ist die Sicherung einer Erschließung erforderlich. Im vorliegenden Falle kann eine solche gewährleistet werden und zwar über K 66 und weiter über bestehende Wirtschaftswege.

Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Falle insbesondere die Vorschriften des Landesstraßengesetzes. So ist entlang der klassifizierten Straßen an den freien Strecken

gem. § 22 LStrG⁸ die absolute Bauverbotszone (15 m bei Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Straße) einzuhalten.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist als Mindestabstand der Windkraftanlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Straße die sogenannte Kipphöhe einzuhalten. Die Kipphöhe berechnet sich wie folgt:

$\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser zuzüglich Nabenhöhe zuzüglich $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser.

Die Genehmigungsbehörden sind aufgerufen, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen soweit wie möglich entgegen zu wirken. Sie haben somit in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob in Einzelfällen größere Abstände als die Kipphöhe einzuhalten sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windkraftanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft, so positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.

5.2. Flugsicherheit

Mit Blick auf die Nähe zum Flugplatz Ramstein musste geprüft werden, ob es durch die Ausweisung der "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" zu Radarausfällen und zu sonstigen Störungen kommen kann und ob Instrumentenflugverfahren betroffen sein könnten. Die Prüfung hat ergeben, dass aus radartechnischen Gründen aus Sicht der Flugsicherung keine Bedenken bestehen. Weiterhin musste abgeklärt werden, ob die Einhaltung eines Mindestabstands von 600 m zu Windkraftanlagen (analog Industrieanlagen) bei einer Überflughöhe von 500 Fuß (150 m) möglich ist. Diese Vorgaben sind für Flugzeuge ohne Radarflug (Sichtflug) von Bedeutung. Die Prüfung hat ergeben, dass tatsächlich ein Abstand von 790 m eingehalten wird und daher nach deutschem Recht keine Bedenken für den Sichtflugbetrieb bestehen.

⁸ Landesstraßengesetz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280).

Aufgrund der räumlichen Nähe zum militärischen Flugplatz Ramstein kann es im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren allerdings zu Bauhöhenbeschränkungen und ggf. auch zu Anzahlbeschränkungen oder notwendigen Positionsverschiebungen kommen. Genaue Aussagen können diesbezüglich aber erst dann getroffen werden, wenn die konkrete Planung vorliegt. Im Hinblick darauf wird seitens der Wehrbereichsverwaltung - vor allem mit Blick auf die Planungssicherheit und Kostenminimierung - empfohlen, im Vorfeld des förmlichen Genehmigungsverfahrens die konkrete Planung mit Angabe der Standortkoordinaten, Bauhöhen und Anlagentypen in einer Voranfrage durch die militärischen Fachdienststellen bewerten zu lassen.

Da Windkraftanlagen sich auf den Flugverkehr auswirken ist zu beachten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund der Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)⁹ erfordern. Außerdem ist eine Tag- und Nachtkennzeichnung der Anlagen erforderlich. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung zu entscheiden.

⁹ Luftverkehrsgesetz (LuftVG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl. I S. 1126).

IV. Auswirkungen, Abwägung, Bodenordnung

Entsprechend den Vorschriften des BauGB werden im Folgenden die mit der 1. FNP-Änderung zu erwartenden Auswirkungen dargelegt, die für die Abwägung Relevanz aufweisen. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB konkretisiert die im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in nicht abschließender Form. Bevor diese jedoch gegen- und untereinander abgewogen werden können, muss zunächst ermittelt werden, welche Belange durch die 1. FNP-Änderung berührt werden.

1. Zusammenstellung der Auswirkungen

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches werden nachfolgend die mit der 1. FNP-Änderung zu erwartenden Auswirkungen dargelegt, die im Rahmen der anschließenden Abwägung berücksichtigt werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Aspekte, die einander gleichwertig gegenüberstehen:

- › Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- › Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes,
- › Belange der Nutzung erneuerbarer Energien,
- › Belange der Landwirtschaft.

1.1. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Der Flächennutzungsplan stellt eine Bodennutzungskonzeption für das gesamte Gemeindegebiet dar. Durch die 1. FNP-Änderung wird eine kleine Teilfläche des gesamten Verbandsgemeindegebiets von nur rund 5 ha erfasst. Aber auch in diesem Falle muss sichergestellt sein, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Dies kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dadurch gewährleistet werden, dass keine unverträglichen Nutzungen einander zugeordnet werden.

Von dem Betrieb einer Windkraftanlage gehen erhebliche Schallemissionen aus, die durch den Wind weiter transportiert werden. Im Hinblick darauf ist bei der Wahl von Standorten für die Errichtung von Windkraftanlagen sicherzustellen, dass Lärmbeeinträchtigungen für andere schutzwürdige Nutzungen wie beispielsweise die Wohnnutzung, durch die Einhaltung von ausreichenden Abstandflächen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt, wie in Kap. III.4.1 dargelegt in der freien Flur in ausreichendem Abstand zu Siedlungsflächen. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung stellt der Artamhof dar, ein landwirtschaftlicher Aussiedlerhof. Dieser liegt in einer Entfernung von mindestens 900 m. Die bebauten Ortslagen im Umfeld des Plangebiets liegen alleamt in einer Entfernung von mehr als 1.000 m, so dass davon auszugehen ist, dass die 1. FNP-Änderung nicht mit erheblichen Lärmbeeinträchtigungen für die dortigen Nutzungen verbunden ist.

Als weiterer Punkt im Zusammenhang mit der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sind der Schattenwurf und die Lichtreflexe sowie die erdrückende Wirkung anzuführen. Wie in Kap. III.4.1 bereits dargelegt, ist aufgrund der großen räumlichen Entfernung zu Siedlungsflächen davon auszugehen, dass Windkraftanlagen keine erdrückende Wirkung mehr entfalten werden. Gleiches gilt für den Schattenwurf und die Lichtreflexe. Da mögliche Beeinträchtigungen der in Form von Lärmemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe und sowie der optisch bedrängende Wirkung maßgeblich von der Einzelanlage abhängig ist, muss natürlich eine genaue Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen im Rahmen der nachgeordnete Ebene der Bebauungsplanung bzw. der Genehmigungsebene noch ein entsprechender Nachweis geführt werden.

Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden kann dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können.

1.2. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes

Durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen ist mit Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu rechnen. Betroffen sind hiervon die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, die Tiere und Pflanzen und das Landschaftsbild. Durch geeignete Maßnahmen können mögliche negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter in der Regel vermieden, auf jeden Fall aber gemindert werden. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden in [Kap. III.4.1](#) bereits erfasst, so dass darauf verwiesen werden kann.

Alles in allem kann unter Berücksichtigung der in [Kap. III.4.1](#) und [Kap. III.4.2](#) enthaltenen Ausführungen festgehalten werden, dass aufgrund der nur geringen Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen, vor allem wegen der geringen Bedeutung der betroffenen Flächen für den Biotopschutz, die zu erwartenden Auswirkungen als weniger problematisch einzustufen sind. Auch in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Anders verhält es sich in Bezug auf die Fauna (Tierwelt) und zwar konkret auf Brut-, Zug- und Rastvögel sowie auf Fledermäuse. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten sind Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Störung von Habitaten nicht auszuschließen, so dass die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Tiere als hoch eingestuft werden müssen. Im Rahmen der konkreten Standort- und Genehmigungsplanung sind, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, vertiefende Untersuchungen durchzuführen, die u.a. ein Maßnahmenkonzept enthalten müssen, das aufbauend auf den Untersuchungsergebnissen entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. [hierzu Kap. III.4.2](#)) formuliert.

Aufgrund der Größe und Fernwirkung von Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ebenfalls absehbar. Für eine detaillierte Aussage über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind ausführliche Sichtbarkeitsanalysen mit 3D-Simulationen, Schnitten und der Feststellung von Sichtschattenbereichen notwendig.

Durch Kompensationsmaßnahmen, anzuführen sind diesbezüglich beispielhaft die Offenhaltung der Grünlandflächen im Talkessel von Langwieden, die Pflege und Betonung der strukturbildenden Elemente, die Schaffung von Ersatzlebensräumen und die Optimierung bestehender Habitate, können aber zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen in Folge der Umsetzung der 1. FNP-Änderung für die der Umwelt verbleiben.

1.3. Belange der Nutzung erneuerbarer Energien

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist die Bereitstellung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde positiv zu beurteilen, da durch diese Flächenausweisung ein Ausbau der erneuerbaren Energien möglich ist und dadurch auch dem gesamtpolitischen Ziel der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung Rechnung getragen werden kann.

1.4. Belange der Landwirtschaft

Auf dem Höhenrücken der „Sickinger Höhe“ und damit auch im Geltungsbereich der 1. FNP-Änderung wird aufgrund der guten Bodenverhältnisse Landwirtschaft in Form von Ackerbau und Grünlandnutzung betrieben.

Durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft wird zum Ausdruck gebracht, dass die landwirtschaftliche Nutzung auch weiterhin Bestand haben soll. Für die Errichtung von Windkraftanlagen wird im Verhältnis zur Gesamtfläche ein deutlich untergeordneter Flächenanteil beansprucht, so dass eine Verdrängung der Landwirtschaft und damit eine Gefährdung der Landwirtschaft, nicht zu erwarten ist. Im Hinblick darauf lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft feststellen.

2. Gewichtung und Abwägung

Zur Steuerung der städtebaulichen und sonstigen Entwicklung innerhalb der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist die Änderung des Flächennutzungsplans

erforderlich, um eine städtebauliche Entwicklung nach den Maßgaben der Oberziele der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB) und der zu berücksichtigenden Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB zu gewährleisten.

In diesem Sinne **wird mit der 1. FNP-Änderung das Ziel verfolgt, eine bereits dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen zu erweitern, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zumindest einer weiteren Windkraftanlage zu ermöglichen.**

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und schließlich gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Ermittlung der betroffenen Belange ist bereits im vorangegangenen Kapitel erfolgt. So wurde mit Blick auf den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Katalog eine Betroffenheit folgender Belange festgestellt:

- › Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- › Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes,
- › Belange der Nutzung erneuerbarer Energien,
- › Belange der Landwirtschaft.

Eine Gewichtung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange ist im Rahmen der Zusammenstellung im vorangegangenen Kapitel noch nicht erfolgt. Dies ist Gegenstand der nunmehr folgenden Abwägung. Treffen im Rahmen des Abwägungsvorgangs verschiedene von der Planung betroffene Belange aufeinander, ergibt sich ggf. das Erfordernis der Bevorzugung des einen und der Zurückstellung eines anderen Belanges.

Nicht Gegenstand der Abwägung sind die Ziele der Raumordnung, an die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Gemeinden ihre Bauleitpläne anzupassen haben. Eine Verfeinerung und Ausdifferenzierung der Ziele der Raumordnung ist zwar möglich, nicht aber ihre Überwindung im Rahmen der Abwägung. Wie oben (vgl. Kap. II.2.1.1 und 2.1.2) bereits dargelegt, wird dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung Rechnung getragen. Die von der 1. FNP-Änderung erfassten Fläche ist gem. ROP IV Bestandteil einer sog. "Ausschlussfreies Gebiet Windenergienutzung". Bei diesen "Ausschlussfreien Gebieten Windenergienutzung" handelt es sich um solche Flächen, für die keine Gründe vorliegen, die aus raumordnerischer Sicht eine Vorranggebiets- oder Ausschlussge-

bietsfestlegung rechtfertigen würden. Sie sind insoweit grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. Die Regionalplanung überlässt die Standortsteuerung von Windkraftanlagen innerhalb dieser Flächen den Gemeinden. Der Ausweisung als „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ stehen damit Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Eine große Bedeutung misst die Verbandsgemeinde bei ihren Planungen der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei. Durch die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu schutzwürdigen Siedlungsflächen können auch durch die 1. FNP-Änderung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

Dem Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie misst die Verbandsgemeinde ein sehr großes Gewicht bei. Entsprechend positiv ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zu beurteilen, da durch diese Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden. Damit wird ein weiterer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet.

Auch die Landwirtschaft ist in Folge der 1. FNP-Änderung nicht negativ betroffen. Zwar ist auf Teilflächen des Plangebiets die Errichtung von einer Windkraftanlage möglich. Der überwiegende Teil steht aber weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die landwirtschaftliche Nutzung wird insoweit weder verdrängt noch in sonst irgendeiner Weise erheblich negativ beeinträchtigt.

Für die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau spielen die Belange des Umweltschutzes im Rahmen ihrer Bauleitplanung immer eine große Rolle, so auch im vorliegenden Falle. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass der Ausweisung der geplanten Konzentrationsfläche keine Restriktionen im Sinne von förmlichen festgesetzten Schutzgebieten entgegenstehen. Gleichwohl sind Konflikte im Hinblick auf Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen, die zu berücksichtigen sind. Eine detaillierte Erfassung der möglichen Auswirkungen kann jedoch erst auf der Ebene der Bebauungsplanung oder im Rahmen der Vorhabenzulassung erfolgen. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erscheint jedoch eine Minimierung des Konflikts möglich. Die Aufnahme einer Fläche von rund 5 ha in Ergänzung zu einer bereits dargestellten Konzentrationszone für Windkraftanlagen wird weiterhin eine Veränderung des Landschaftsbildes nach sich ziehen. Aufgrund der Vorbelastungen wird sich die mit der Umsetzung der Planung einhergehende Veränderung des Land-

schaftsbildes insgesamt jedoch nicht negativ auswirken. Auch in Bezug auf Klima und Luft sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Eingriffe, die sich insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser, die Tier- und Pflanzenwelt und auch das Landschaftsbild ergeben können, können durch Maßnahmen vermieden, vermindert und ausgeglichen werden. Die genaue Festlegung der Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene.

Betrachtet man die von der Planung betroffenen Belange, so stellt man einen gewissen internen Konflikt innerhalb der Belange des Umweltschutzes und zwar zwischen den Belangen von Natur und Landschaft und den Belangen der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende mit dem beschleunigten Ausstieg aus der Atomkraft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien sieht die Verbandsgemeinde hier die Notwendigkeit einen weiteren Beitrag auf lokaler Ebene zu leisten. Relevanz hat hierbei insbesondere der Bereich der Windenergie, da andere erneuerbare Energien (Photovoltaik, Wasserkraft, Geothermie) in der Region nur ein geringes Potenzial aufweisen. Durch die Bereitstellung von Flächen im Flächennutzungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergienutzung in der Gemarkung geschaffen. Die im FNP dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen erfassen, einschließlich der Fläche der 1. FNP-Änderung beinahe 100 ha und beanspruchen damit nicht einmal 1,67 % der Gesamtgemarkung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Dennoch ist es damit rein rechnerisch möglich, die Energieversorgung der Verbandsgemeinde nahezu durch erneuerbare Energien zu decken. Gleichzeitig können durch den Ausbau der Windenergienutzung CO₂-Emissionen vermieden werden, die maßgeblich für die Erderwärmung verantwortlich sind. Damit kann die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach durch Ihre Bauleitplanung einen Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz leisten. Aus diesen Gründen misst die Gemeinden bei diesem internen Konflikt den Belangen der Nutzung der erneuerbaren Energien, einschließlich des Aspekts des Klimaschutzes ein höheres Gewicht zu, als den Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die zudem durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert und ausgeglichen werden können.

Alles in allem bleibt festzuhalten, dass die 1. FNP-Änderung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung entstanden ist.

Die in der 1. FNP-Änderung enthaltenen Darstellungen sind das Ergebnis dieser bauleitplanerischen Abwägung. Sie ist Ausdruck einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und berücksichtigt die Belange des Umweltschutzes.

Bruchmühlbach-Miesau, den

.....

Bürgermeister

ANLAGEN

- › **Rechtsverordnung vom 01.09.1997, geändert am 25.02.1998 (Az. 566-311-Bruchmühlbach-Miesau/5) über die Wasserschutzzone auf den Gemarkungen der Ortsgemeinden Gerhardsbrunn, Langwieden und Mittelbrunn**

- › **Landschaftspflegerische Standortbewertung von Flächen für Windenergieanlagen in den Gemarkungen Langwieden und Gerhardsbrunn, L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern 2011**